

## Anwaltspraxis

### Wo liegt Seeheim? Praxistauglichkeit von Sprachkenntnis-Testfragen

Von Hiltrud Stöcker-Zafari

Ob Sprachtests im Ausland vor der Familienzusammenführung überhaupt zulässig sind, ist heftig umstritten. Hierüber wird wohl bald der EuGH entscheiden. Solange es sie gibt, ist deren Fairness und Praktikabilität zu überprüfen. Die Autorin, Bundesgeschäftsführerin des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften, bezweifelt die Geeignetheit benutzter Testfragen.

Prüfungsaufgaben des Goethe-Instituts stellen vielfach auf deutsche Lebenszusammenhänge ab, anstatt einen Bezug zum Alltag der Lernenden herzustellen. Daher klagen zahlreiche Ehegatt/innen darüber, dass die Prüfungen der niedrigsten Stufe des GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) schwer sind und den Level A 1 überschreiten. Einblicke bietet die folgende Prüfungsaufgabe (Modellsatz Stadt Deutsch A 1, Schreiben, Teil 1, S. 22): „Ihre Freundin Eva Kadavy macht mit ihrem Mann und ihren beiden Söhnen (8 und 11 Jahre alt) Urlaub in Seeheim. Im Reisebüro bucht sie für den nächsten Sonntag eine Busfahrt um den Bodensee. Frau Kadavy hat keine Kreditkarte. Helfen Sie Ihrer Freundin und schreiben Sie die fünf fehlenden Informationen in das Formular. Am Ende schreiben Sie die Lösungen bitte auf den Antwortbogen.“ Es folgen Angaben zum Familiennamen, zur Kreditkarte etc., die auszufüllen sind.

Es ist also eine schriftliche Aufgabe zu lösen. Um dies tun zu können, muss die Situation nachvollziehbar erfasst sein. Das ist nicht ganz einfach. Warum soll jemand ein Formular ausfüllen, wenn man im Reisebüro ist, das doch diesen Service anbietet? Es ist somit gefragt, sich unter Umständen fremde Institutionen vorzustellen, Bedürfnisse nachzuempfinden, die man vielleicht selbst nicht hat. Erst dann kann der Lernende sprachlich handeln. Es werden somit imaginäre Handlungskompetenzen mitgeprüft. Vergewenigen wir uns die Anforderungen des GER für A 1: „Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen – z. B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben – und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.“ Es stellt sich die Frage, ob die Ausdrücke Urlaub, Seeheim, Reisebüro, Bodensee, Kreditkarte, Anrede, Antwortbogen für den Lernenden vertraute, alltägliche Ausdrücke sind? Für viele Menschen, die in ihren Herkunftsländern Deutsch lernen, wird dies nicht der Fall

sein. Außerdem enthält die Prüfungsaufgabe einige zusätzliche Anforderungen. Es wird ein Funktionsverbgefüge verwendet: Urlaub machen bedeutet etwas anderes als Urlaub haben oder Urlaub nehmen. Hierin steckt nicht nur „nicht arbeiten“, sondern vielmehr eine besondere Art der Freizeitgestaltung durchzuführen. Das ist somit ein komplexer lexikalischer Ausdruck für ein komplexes Konzept. An dem Satz „Ihre Freundin Eva Kadavy macht mit ihrem Mann und ihren beiden Söhnen (8 und 11 Jahre alt) Urlaub in Seeheim.“ ist vor allem der Umgang mit dem deiktischen (hinweisend auf Personen in diesem Zusammenhang) Wort „ihre“ bemerkenswert: Zuerst wird der Lernende selbst angesprochen in der direkten Rede, danach die Familienangehörigen der Freundin. Das vermeintlich gleiche Wort „ihre“ verweist auf vollkommen unterschiedliche Weisen erst auf den Rezipienten, dann weg von diesem zu Eva und deren Angehörigen. Die direkte Anrede ist außerdem nicht mehr durch Großschreibung sichtbar, da sie zu Beginn des Satzes steht. Von einem einfachen deutschen Satz kann nicht die Rede sein! Er enthält ein komplexes Subjekt, ein noch komplexeres Dativobjekt mit zwei Komponenten, ein Funktionsverbgefüge, eingeschobene Informationen in einer Klammer und eine Ortsangabe im Nachfeld. Es werden recht viele Herausforderungen innerhalb eines Satzes an einen Anfänger in der deutschen Sprache gestellt.

Das Handlungsmuster „Aufgabe lösen“, das einer Prüfung zugrunde liegt, wird zusätzlich verkompliziert, da ein weiteres Muster eingegliedert wird: Das Ausfüllen eines Formulars. Der Geprüfte muss also einen Handlungszweck aus einer Aufgabe herauslesen und diese konzipieren, um die Aufgabe in der Aufgabe lösen zu können. Solche Prüfungsaufgaben knüpfen nicht an Bekanntem an. Sie ermöglichen nicht, dass sich der Lernende auf das Schreiben selbst konzentrieren kann. Dies wäre z. B. bei einer Bildbeschreibung der Fall oder bei einer schriftlichen Selbstdarstellung oder auch bei einer authentischen Fragestellung: „Warum lernen Sie Deutsch?“ Erschwerend kommt hinzu, dass der Lernende nicht in direktem Kontakt mit Deutschen und mit dem Land steht. Es werden Kenntnisse von einer Gesellschaft vorausgesetzt und eingefordert, die von den Geprüften nicht erwartet werden können. Damit werden nicht nur deutsche Sprachkenntnisse geprüft, sondern auch, ob sich der Prüfling in deutschen Institutionen zurecht finden könnte, typische Textarten in typischen Situationen verwenden könnte, die ihm bisher vielleicht noch nicht begegnet sind – z. B. ein Formular in einem Reisebüro zu einer touristischen Rundfahrt ausfüllen. Diese Anforderungen werden an die Lernenden ganz selbstverständlich gestellt, aber stehen diese dann noch im Kontext der Stufe A 1?

stoecker-zafari@verband-binationaler.de ■

## Standpunkt

### Wat mut, dat mut?

Muss die Obrigkeit die Gesetze des Parlaments beachten? Ohne Einschränkung muss sie das, sagt man dort, wo Menschen sich die Freiheit (oft blutig) selbst erkämpft haben. Meistens schon, aber nicht immer, sagt man in Deutschland. Das Land, dessen Rechtsordnung gestaltet wurde, nachdem wir die Freiheit auf den Bajonetten der Sieger präsentiert bekommen hatten. Deshalb ist die Freiheit hier nicht immer und überall hoch im Kurs. Joachim Gauck sei's geklagt.

Stellen wir uns vor, ein Gesetz verbietet Ordnungsbehörden die Schließung von Gaststätten wegen Hygienemängeln, ohne vorherige Untersuchung und Zustimmung durch das Gesundheitsamt. Stellen wir uns auch vor, ein Ordnungsamt verfügt Betriebseinstellung ohne solche Zustimmung. Kann der Gastwirt allein wegen der fehlenden Beteiligung die Rechtswidrigkeit der Verfügung geltend machen? Was halten Sie von dieser Lösung: Gesundheitsamt papperlapapp. Dessen Beteiligung ist nur aus Gründen der Volksgesundheit vorgeschrieben und schützt den Wirt nicht. Würden wir uns das gefallen lassen?

Wir haben den VGH Baden-Württemberg kritisiert (ANA 2012, 7): Ausgerechnet der 11. Senat, der im Ausländerrecht viele positive Entscheidungen verantwortet, hatte eine Abschiebung abgenickt. Er judizierte, dass ein Ausländer sich nicht auf ein Gesetz berufen kann, welches vorschreibt, dass Abschiebungen ohne Zustimmung des Staatsanwalts nicht zulässig sind, sofern ein Ermittlungsverfahren anhängig ist. Dieses Gesetz sei nicht zum Schutz des Ausländers da. In meinem Kommentar hierzu fiel das Wort „Bananenrepublik“. Ein Ort, wo man sich nicht einmal dann gegen Rechtsbruch wehren darf, wenn er einen selbst betrifft.

Dem Senatsvorsitzenden Michael Funke-Kaiser hat das missfallen. Er wandte sich mit seiner Beschwerde („Entgleisung“, „nicht die erste“) an Dritte, nicht an die Redaktion. Er erläuterte unter Benutzung des Modalverbs „muss“, dass das von seinem Senat gefundene Ergebnis zwingend sei. Wat mut, dat mut eben. Halten zu Gnaden, Herr Lord-Oberrichter. Ich bin ganz anderer Meinung: Dort wo wirklich völlige Demokratie herrscht, darf der Staat nix, aber auch gar nix machen, was ihm vom Gesetz verboten wird. Und an solchem Ort müssen Gerichte ohne Einschränkung vor rechtswidrigem Tun schützen.

Einem fachlichen Austausch verweigert sich der Senatsvorsitzende. Wegen des Zusammenhangs mit den Bananen. „In welcher Welt leben Sie eigentlich?“, fragte er. Und dies auch erst, nachdem drei Mal freundlich um Diskussion gebeten worden war. Die Frage muss ich hiermit zurück geben.

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

### Einladung zur Mitglieder- versammlung 2012

Die MV findet statt am **Samstag, 23.6.2012** von **14:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr** im NH-Hotel Köln, Im Media Park 8b in 50670 Köln, Telefon: 0221-27150.

Allen Mitgliedern wurde die Einladung mit Tagesordnung auch bereits persönlich übersandt. Anmeldung (auch zum vorausgehenden Seminar „Visakodex und Schengener Grenzkodex“) siehe Homepage der ARGE.

## Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

### EGMR: Menschenrechtskonvention gilt auch auf hoher See

11 Somalis und 13 Eritreer waren Teil einer Gruppe von ca. 200 Menschen, die 2009 von Libyen nach Italien in drei Booten überzusetzen versuchten. Sie wurden von italienischen Militärschiffen aufgebracht, an Bord genommen und ohne jede Information sofort an Oberst Ghaddafi, den damaligen Busenfreund von Herrn Berlusconi, überstellt.

Es ist fast ein Wunder, dass es diesen Menschen gelungen ist, ihren Fall nach Straßburg zu bringen. Zwei von ihnen sind heute verstorben, andere sind unbekanntem Aufenthalts. Eine Reihe von ihnen wurden durch UNHCR bzw. durch europäische Staaten als Flüchtlinge anerkannt.

Mit deutlichen Worten wird am Beispiel des Falles von Italien die Erbarmungslosigkeit, der Zynismus und die Unverfrorenheit der Flüchtlingspolitik der Europäischen Union geißelt:

- Die EMRK gilt auch auf Schiffen.

- Die Überstellung nach Libyen war wegen der dort drohenden unmenschlichen Behandlung Verstoß gegen Art. 3 EMRK.

- Art. 3 EMRK ist auch verletzt, weil bekannt war, dass den Klägern Rücküberstellung in die Herkunftsstaaten drohte.

- Die Maßnahme war eine durch Art. 4 Prot. Nr. 4 verbotene Kollektivausweisung, weil ohne jede individuelle Prüfung eine ganze Gruppe von Menschen aus dem Geltungsbereich der EMRK entfernt wurde.

- Auch Art. 13 EMRK wurde verletzt, weil es kein Recht auf wirksame Beschwerde gab.

Die Republik Italien muss jedem Kläger 15.000 EUR Entschädigung zahlen. Wenn dieses nicht anfechtbare Urteil der großen Kammer des EGMR ernst genommen wird, muss die gesamte Flüchtlingspolitik der EU und nicht nur das Vorgehen in Italien revidiert werden.

EGMR, U. v. 23.2.2012, Nr. 27765/09 (Hirsi Jamaa u. a. / Italien) in Englisch

Richter: Bratza, Costa, Tulkens, Casadevall, Vajic, Spielmann, Lorenzen, Mijovic, Popovic, Malinverni, Lazarova Trajkovska, Tsotsoria, Karakas, Pardalos, Raimondi, de Gaetano, Pinto de Albuquerque, O'Boyle

Fundstelle: Dokument 1607 im Internet

### Debattenbeiträge zur FZF-RL

Die von der EU-Kommission initiierte Debatte zur Familienzusammenführung-RL „Auch Migranten haben ein Recht auf Familienleben“ haben zu diversen Stellungnahmen geführt. Hier wird diejenige der ARGE dokumentiert. Zusammenfassung der wichtigsten Verbesserungsvorschläge/Klarstellungswünsche:

- Ermöglichung der Familienzusammenführung auch von Kindern aus Staaten, die kein alleiniges Sorgerecht kennen.

- Überzogene Anforderungen an den Nachzug älterer Kinder (16–18) beseitigen (Nachweis von C 1 Sprachkenntnissen, obwohl für Einbürgerung B 1 genügt).

- Beendigung der Ausgrenzung von subsidiär Geschützten und von Personen mit humanitärem Aufenthaltstitel.

- Klarstellung, dass Missachtung ausländischen Adoptionsrechts unzulässig ist.

- Ermöglichung des Nachzugs auch von Eltern zu ihren Kindern.

- Der Ort der Eheschließung muss für die Anwendung der FZF-RL unerheblich sein.

- Zeitraubende und teure Überprüfungen (z.B. DNA-Gutachten) müssen die Ausnahme sein.

- Klarstellung, dass vorgängiger Sprachkenntnisnachweis unzulässig ist.

- Systematische „Scheinebefragungen“ dürfen nicht stattfinden.

- Klarstellung, dass fehlendes Einkommen nicht regelmäßig zur Versagung führen darf.

- Verdeutlichung des Rechts auf Familiennachzug zu Flüchtlingen.

- Beendigung der richtlinienwidrigen Anforderung in Deutschland für den Zugang zum Arbeitsmarkt.

ARGE Ausländer- und Asylrecht v. 29.2.2012

Verfasser: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 1608 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Alle Debattenbeiträge finden sich unter [http://ec.europa.eu/home-affairs/news/consulting\\_public/consulting\\_0023\\_en.htm](http://ec.europa.eu/home-affairs/news/consulting_public/consulting_0023_en.htm)

### Deutsches Arbeitsgenehmigungsrecht auf dem Prüfstand des EuGH

Nachdem das BVerwG die Stillhaltekláuseln des Assoziationsrechts unzulässigerweise autonom ausgelegt hatte (ANA 2010, 12 – Dok 1245) hat das OVG Hamburg dem EuGH diverse interessante Rechtsfragen vorgelegt (ANA 2011, 20 – Dok 1481). Es geht um die Frage, ob die Abschaffung unbefristeter Arbeitserlaubnisse eine nachträgliche Verschlechterung darstellt. Das ist interessant nicht nur für das Assoziationsrecht EU-Türkei, sondern auch für die Abkommen mit den Maghreb-Staaten. Hier ist die deutliche Stellungnahme der EU-Kommission:

- Das BVerwG durfte den Fall nicht ohne Vorlage in Luxemburg entscheiden.

- Aus den Stillhaltekláuseln des Assoziationsrechts folgt, dass Unionsrecht, insbesondere Art. 10 Abs. 1 ARB Nr. 1/80 EU-Türkei, es verbietet, einer unbefristeten Arbeitserlaubnis von vornherein jegliche aufenthaltsrechtliche Wirkung abzuspüren.

- Bereits aus der Darstellung der Rechtsentwicklung in Deutschland durch das BVerwG folgt deutlich, dass die Rechtslage bis zum 31.12.2004 günstiger war, weshalb die Stillhaltekláusel des Art. 13 ARB Nr. 1/80 EU-Türkei die Anwendung neuen Rechts gegenüber türkischen Staatsangehörigen verbietet. Und dann weist die EU-Kommission (Rn 86) auch noch darauf hin, dass durch die Einführung des One Stop Government bei der Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen auch das Verbot der Diskriminierung in den Abkommen mit den Maghreb-Staaten nicht ausgehebelt werden kann, weil es nicht darauf ankommt, ob die Arbeitserlaubnis innerstaatlich als „verwaltungsintern oder verwaltungsextern“ definiert wird.

Schriftsatz der EU-Kommission v. 12.9.2011

Verfasser: Viktor Kreuzschitz & Gerard Rozet

Fundstelle: Dokument 1609 im Internet

### EU-Türkei: Ausweisungsschutz wie für „normale“ Unionsbürger

Sehr schnell wird das Urteil Ziebell des EuGH (ANA 2012, 3 – Dok 1578) praktisch angewendet: Bei einem hier Geborenen, heute 28 Jahre alt, vorbestraft (zuletzt 2006 wegen schwerer räuberischer Erpressung zu 6 Jahren), war 2008 Ausweisung erfolgt. Das Untergericht hat sie bestätigt.

Das Obergericht entscheidet, dass Ausweisung nur dann zulässig ist, wenn durch seine weitere Anwesenheit ein „Grundinteresse der Gesellschaft“ be-

rührt wäre und zusätzlich noch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung negativ ausgefallen wäre.

2011 wurde der Mann nach Verbüßung von 2/3 der Strafe unter Auflagen aus der Haft entlassen. Da dem eine ordnungsgemäße und sorgfältige Prüfung durch die Strafvollstreckungskammer vorausgegangen war, kann heute ein Grundinteresse der Gesellschaft durch die weitere Anwesenheit des Mannes nicht berührt sein (Rn 55).

Zu beachten hat die Behörde auch, dass eine Ausweisung unzulässig in einen bereits begonnenen Resozialisierungsprozess eingreifen kann.

Unvereinbar mit europäischem Recht ist die Rechtsprechung des BVerwG zum „gleitenden Wahrscheinlichkeitsmaßstab“ bei der Ausweisung (bei schweren Gefährdungen reiche die entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts aus) (Rn. 52 f.).

VGH BaWü, U. v. 7.3.2012, 11 S 3269/11

Richter: Funke-Kaiser, Dr. Bauer, Schiller

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 1610 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Man muss allerdings schon fragen, ob alleine aufgrund der Straftaten ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt gewesen wäre, zumal bei einem faktischen Inländer. Das ist wohl zu verneinen.

Interessant ist die Mitteilung im Tatbestand (Rn. 3), dass der Mann seit 2000 im Besitz eines unbefristeten Aufenthaltsrechts ist.

Sofern dies kein Flüchtigkeitsfehler war, belegt es, dass gegenüber Türken aufgrund der Stillhaltekláuseln des Assoziationsrechts die Erlöschensvorschrift des § 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AufenthG und die Regelung über die Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts in § 84 Abs. 2 S. 1 AufenthG keine Anwendung finden.

### EU-Türkei: Standstill der Gebühren

Die Erhebung einer Gebühr von 85 EUR für eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG stellt einen Verstoß gegen die Stillhaltekláuseln des Assoziationsrecht EU-Türkei dar. Dies ist fast das Zehnfache des Betrages, den Unionsbürger für ein Daueraufenthaltsrecht bezahlen. Damit ein Verstoß gegen die Diskriminierungsverbote des Assoziationsrechts und im Übrigen unverhältnismäßig. Dies entscheidet das VG im Falle eines türkischen Arbeitnehmers, der sich gegen exorbitante Verteuerung wehrte.

VG Aachen, U. v. 1.2.2012, 8 K 848/10

Richter: Addicks, Dabelow, Dr. Bollrath

Fundstelle: Dokument 1611 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Siehe auch die Entscheidungen des EuGH im Fall Sahin, ANA 2009, 35 – Dok 1161; Kommission / Niederlande, ANA 2010, 18 – Dok 1289 sowie der Aufsatz von Zeran, ANA 2010, 1.

### Akteneinsicht im Büro des Anwalts:

#### Keine willkürliche Versagung

Richter ergreift Erziehungsmaßnahmen: Ein Strafverteidiger begehrte Einsicht in dem Gericht vorliegende Akten. Einzig weil der Kollege keine Vollmacht vorlegte (was auch nicht nötig ist), entschied der Richter, dass der Kollege die Akte nur auf der Geschäftsstelle einsehen dürfe.

Um dem Mandanten nicht zu schaden, legte der Kollege dann eine Auftragsbestätigung vor und erhielt danach die Akten in seine Kanzlei. In eigenem Namen verfolgte er die Sache aber weiter und legte Verfassungsbeschwerde ein. Das BVerfG nimmt die Beschwerde an, weil Wiederholungsgefahr droht, und entscheidet, dass ein Verstoß gegen das Willkürverbot vorliegt: Wenn durchgreifende Zweifel an der Bevollmächtigung bestehen, darf überhaupt keine Akteneinsicht ermöglicht werden. Hier ging es dem Richter aber allein um die Sanktionierung der Nichtvorlage einer Vollmacht. Das ist verfassungswidrig. Über den Verstoß gegen Art. 12 GG musste nicht mehr entschieden werden.

BVerfG, B. v. 14.9.2011, 2 BvR 449/11

Richter: Voßkuhle, Gerhardt, Landau

Einsender: RA Martin Schafhausen, Frankfurt/M.

Fundstelle: ASR 2011, 256 & Dokument 1612 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die Entscheidung wurde der ASR eingesandt von RA Moritz Schmitz, Gladbeck.

Nach § 67 Abs. 6 S. 3 VwGO, und nach § 73 Abs. 6 S. 4 SGG ist es bei der Anzeige der Vertretung durch Rechtsanwältin dem Gericht i. d. R. verwehrt, einen angeblichen Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen. Deshalb darf in öffentlich-rechtlichen Verfahren erst recht nicht die Nichtvorlage einer Vollmacht sanktioniert werden.

Zum Akteneinsichtsrecht s. auch Stahmann, ANA 2006, 9.

### Aufenthaltstitel für mehrere Zwecke

Ein Mann erhält Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung (§ 104 a AufenthG) mit der Berechtigung zur Erwerbstätigkeit. Danach wird vom BAMF in Abänderung eines früheren Bescheides ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG festgestellt. Nun möchte er zusätzlich den Titel nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

Streit über die Erteilungsvoraussetzungen besteht nicht. Aber: Es gibt nur einen Titel sagt die ABH. Entweder der „Schlechtere“ nach § 104 a Abs. 5 bzw. § 23 Abs. 1 AufenthG oder der „Bessere“ nach § 25 Abs. 3 AufenthG. Bei dem werden wir aber Ihre Berechtigung zur Erwerbstätigkeit streichen. Diesen Quatsch macht das VG nicht mit. Es zeigt auf:

- Mit unterschiedlichen Aufenthaltstiteln sind unterschiedliche „sozialrechtliche“ Bedingungen und verschiedene Verfestigungsregeln verknüpft.

- Im Gesetz steht nichts davon, dass es nur einen Aufenthaltstitel geben kann. Das müsste es aber, wenn es um Ansprüche geht.

- Auch aus den Gesetzgebungsmaterialien ergibt sich, dass ein Aufenthaltstitel mehrere Zwecke umfassen kann.

- Eine Kollision mit der „Zwecklehre“ ist auch nicht gegeben, weil beide begehrten Aufenthaltstitel in Kap. 2 Abschn. 5 AufenthG stehen.

VG Köln, U. v. 24.1.2012, 12 K 576/09

Richter: Huschens, Schiefer, Follmer  
Einsender: RA Gunter Christ, Köln  
Fundstelle: Dokument 1613 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. auch VG Aachen, ANA 2011, 36 – Dok 1556; VG Köln, ANA 2010, 36 – Dok 1372; VGH Ba-Wü, ANA 2010, 28 – Dok 1335.

Es muss immer wieder darauf hingewiesen werden, dass die „strenge Zwecklehre“ eine Erfindung des BVerwG ist, die vom Gesetzgeber nicht vorgesehen war.

### Ehegattennachzug und Visumverfahren: Regeln und Ausnahmen nach deutschem Recht

Ein staatenloser Palästinenser lebt seit 21 Jahren in Deutschland. Er hat sieben deutsche Kinder, vier davon noch minderjährig. Er hat Aufenthaltserlaubnis, um sich um die Kinder zu kümmern. Seit 2008 ist er verwitwet. Der Mann verdient bei 115 Stunden/Monat 800 EUR brutto (= 6,96 EUR pro Stunde!). 2011 heiratet er eine Marokkanerin. Diese war in Italien und später in Belgien als Altenpflegerin tätig. Sie hat eine italienische unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Genau drei Monate nach ihrer Einreise beantragt sie Aufenthaltserlaubnis. Den Sprachtest besteht sie sieben Monate nach Antragstellung.

Raus, raus, sagt die ABH in Bremen: Der Frevel, als Familie zusammen leben zu wollen, muss mit sofortiger Vollziehung der Abschiebungsandrohung geahndet werden. Die Familie verdient nicht genug Geld und die Frau habe gegen Visumvorschriften verstoßen.

Was soll man sagen? Das VG bestätigt dies! Möglicherweise sei ja schon die italienische unbefristete Aufenthaltserlaubnis erloschen, aber selbst wenn nicht, läge ein Visumverstoß vor, denn die Frau habe zu spät deutsche Sprachkenntnisse nachgewiesen. Das OVG veranstaltet einen Ritt durch die Untiefen verquerer Auslegung des Ausländerrechts:

- Eigentlich besteht kein Anspruch auf Familiennachzug, weil die Regelerteilungsvoraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts fehlt.

- Hier gibt es aber doch einen Anspruch, weil eine Ausnahme von der Regel besteht (Ehemann lebt

mit seinen minderjährigen deutschen Kindern in Deutschland).

- Spekulationen über das Erlöschen der italienischen Aufenthaltserlaubnis sind für das Eilverfahren unerheblich, also ist davon auszugehen, dass die Frau rechtmäßig mit EU-Aufenthaltstitel eingereist ist, weshalb sie (§ 39 Nr. 6 AufenthV) im Inland die Aufenthaltserlaubnis einholen kann. Also eigentlich kein Visumverstoß.

- Aber: Innerhalb der drei Monate rechtmäßigen Aufenthalts mit Titel eines anderen Unionsstaats hätte die Frau deutsche Sprachkenntnisse nachweisen müssen. Hat sie nicht. Pech gehabt. Es bleibt beim Visumverstoß.

- Also gibt es nur ein Ermessen der ABH nach § 5 Abs. 2 S. 1 AufenthG – Absehen von der Durchführung des Visumverfahrens.

- Da die ABH sich weigert, eine Vorabzustimmung zu erteilen, steht längerfristige Trennung zu befürchten, weshalb im Rahmen der Abwägung nach § 80 Abs. 5 VwGO das Aussetzungsinteresse der Frau überwiegt.

OVG Bremen, B. v. 21.12.2011, 1 B 246/11

Richter: Göbel, Prof. Alexy, Traub

Einsender: Veröffentlichungsverein OVG Bremen  
Fundstelle: Dokument 1614 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Warum kompliziert, wenn es auch einfach ginge? Diese Entscheidung kann man keinem Nichtjuristen erklären. Wie wäre es, einfach europäisches Recht anzuwenden? Das ginge so:

- Es besteht Anspruch auf Familiennachzug nach der Familienzusammenführungs-RL (FZF-RL).

- Da Familiennachzug die Regel und Ablehnung die Ausnahme ist, sind starre Berechnungsvorschriften für die Sicherung des Lebensunterhalts unzulässig. Und da der Mann mit seinen deutschen Kindern Deutschland nicht verlassen kann, ist ganz offensichtlich, dass die Frau bei ihm bleiben muss.

- Die Forderung nach vorgängigem Sprachkennniserwerb ist nach der FZF-RL verboten.

- Und auch das noch: Der Status des Ausländers, der Familiennachzug begehrt (legal oder nicht) ist nach der FZF-RL völlig unerheblich (siehe dazu die Begründung der EU-Kommission zur FZF-RL, zitiert bei Hofmann, ANA 2007, 10).

### Wann ist nachträgliche Wohnsitzauflage bei Niederlassungserlaubnis zulässig?

Am Beispiel von jüdischen Zuwanderern aus der Ex-UdSSR werden interessante Fragen geprüft und geklärt:

Ein Ehepaar kam 2002 mit Aufnahmebescheid nach Deutschland und erhielt auflagenfreie unbefristete Aufenthaltserlaubnis sowie Bescheinigung, dass sie als Flüchtlinge nach § 1 Abs. 1 HumHAG gelten. Nach Inkrafttreten des ZuwG wurden ihnen Niederlassungsergebnisse ausgestellt. Diese nun aber mit Wohnsitzauflage für das Bundesland der Ausstellung. Sie begehren die Streichung der Auflage. Dies verweigert die ABH unter Hinweis auf einen Erlass des IM des Landes.

Das OVG wendet zunächst § 101 Abs. 1 S. 2 AufenthG an: Deshalb mussten die Betroffenen auch nicht die Streichung der Auflage mit der Verpflichtungsklage begehren, sondern sie konnten Anfechtungswiderspruch und -klage erheben, denn der Aufenthaltstitel wurde auflagenfrei kraft Gesetzes übergeleitet.

Auch wenn die beiden (nur) in entsprechender Anwendung des HumHAG aufgenommen worden waren, bedeutet dies nicht, dass sie anders behandelt werden dürfen, als Flüchtlinge nach der GFK, gegenüber denen Wohnsitzauflagen aus fiskalischen Gründen unzulässig sind (vgl. BVerwG, ANA 2008, 21 – Dok 902). Für eine solche Ungleichbehandlung gibt es keine Rechtfertigung.

Das Urteil ist rechtskräftig.

OVG Sachsen-Anhalt, U. v. 12.1.2012, 2 L 151/10

Richter: Franzkowiak, Geiger, Schrammen

Einsender: RA Dr. Wolfgang Breidenbach, Halle  
Fundstelle: Dokument 1615 im Internet

### Juden aus Ex-UdSSR: Kein Erlöschen der Rechtsstellung

Zwei weitere Obergerichte mussten sich mit den Rechtswirkungen der in den 90-iger Jahren aus-

gesprochenen Verheißung unbefristeter Aufnahme jüdischer Zuwanderer befassen: Die Kläger waren mit Aufnahmebescheid nach Deutschland gekommen. Ihnen wurde schriftlich bestätigt, dass sie „in entsprechender Anwendung des Kontingentflüchtlingengesetz (HumHAG)“ Aufnahme gefunden haben. Sie erhielten aber keine Reiseausweise nach der GFK. Dies geschah aus Gründen außenpolitischer Rücksichtnahme, insbesondere auf Russland. Ihnen wurde gesagt, ihr Flüchtlingsstatus ginge weder durch Annahme/Verlängerung eines Nationalpasses verloren noch durch längeren Aufenthalt z. B. im Herkunftsland. Ihnen wurden unbefristete Aufenthaltserlaubnisse erteilt. Als sich beide Kläger nach längerem Auslandsaufenthalt wieder in Deutschland einfanden, erging jedoch Ausreisepflichterforderung und Abschiebungsandrohung: Der unbefristete Aufenthaltstitel ist erloschen (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG). Deshalb könnten sie sich auch auf die Aufnahme nach dem HumHAG nicht berufen.

In beiden Fällen entscheiden die Obergerichte anders: Die durch das Zuwanderungsgesetz erfolgte Abschaffung des HumHAG bewirkt nicht, dass die (durch Verwaltungsakt erfolgte) Aufnahmezusage obsolet geworden ist. Diese wirkt vielmehr unbegrenzt fort, wie es zugesagt worden war.

VGH Ba-Wü, U. v. 13.7.2011, 11 S 1413/10

Richter: Funke-Kaiser, Dr. Bauer, Schüller  
Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm  
Fundstelle: Dokument 1616 a) im Internet

HessVG, U. v. 29.8.2011, 3 A 210/11

Richter: Barke, Lehmann, Dr. Ferner  
Fundstelle: Dokument 1616 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. auch BayVG, ANA 2008, 36 – Dok 976; BayVG, ANA 2011, 5 – Dok 1423; IM NRW, ANA 2011, 12 – Dok 1450. Zu den Voraussetzungen der Aufnahme, BVerwG, ANA 2012, 15 (in diesem Heft).

### Verwurzelung eines Erwachsenen

Mit 31 Jahren kommt ein Iraker nach 2000 nach Deutschland und wird sofort als Flüchtling anerkannt. 2005 wird der Widerruf der Anerkennung rechtskräftig. Anschließend widerruft die ABH die nach § 25 Abs. 2 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis. Rechtsmittel hiergegen werden kurz nach Einlegung zurückgenommen. Seither wird der Mann aufgrund Erlasslage (Irak) geduldet. Der Mann hat seit 2000 nahezu ununterbrochen gearbeitet, ist nicht vorbestraft und hat überwiegend deutsche Freunde. Das VG verurteilt zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, weil ansonsten in das Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 Abs. 1 EMRK) unverhältnismäßig eingegriffen würde. Der Umstand, dass der Mann über 5 Jahre „nur“ geduldet war, spielt nach der Rechtsprechung des EGMR keine Rolle, jedenfalls dann nicht, wenn dies, wie hier, auf Regeln des Aufenthaltsstaats zurückgeht.

VG Stuttgart, U. v. 27.2.2012, 11 K 2601/11

Richter: Sachsenmaier

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm  
Fundstelle: Dokument 1617 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

§ 25 Abs. 5 AufenthG konnte angewendet werden, weil der Mann wegen der unverständlichen Rücknahme des Rechtsmittels vollziehbar ausreisepflichtig war. Wie könnte aber der EGMR-Rechtsprechung entsprochen werden, wenn der Mann bis zur Entscheidung rechtmäßig in Deutschland gewesen wäre? Dann hätte wegen eines längerfristigen erlaubten Aufenthalts auch die Bedeutung der Duldung gar nicht geprüft werden müssen. In einem solchen Fall würde richtigerweise § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG anzuwenden sein. S. auch Müller, Verwurzelung ade?, ANA 2012, 1.

### Argumente gegen willkürliche Terrorismusbefragungen

Mal aufgrund geheimer Regelungen und mal aufgrund öffentlicher Erlasse werden in den meisten Bundesländern weiterhin alle ausländischen Bürger aus bestimmten Herkunftsländern einer verdachtsunabhängigen Terrorismusbefragung unterzogen. Die Stadt Aachen und weitere Behörden in NRW hatten sich hiergegen in den Jahren 2007

und 2008 zunächst umfassend gewährt, waren dann aber eingeknickt. Die Redaktion dokumentiert umfangreiches Material (Gutachten und Schriftwechsel), welches aufgrund einer IFG-Anfrage von der Aachener Behörde herausgegeben wurde. Vielleicht hilft die behördliche Argumentation Berufskollegen, gegen diese rechtswidrige und diskriminierende Maßnahme in anderen Bundesländern vorzugehen.

*Schriftwechsel der Jahre 2007 und 2008  
Verfasser des Gutachtens: Tobias Schlüter  
Fundstelle: Dokument 1618 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Zur Abschaffung der Terrorismusüberprüfung in NRW siehe ANA 2011, 28 – Dok 1525.  
Zur Rechtswidrigkeit der Terrorismusbefragung siehe VG Aachen, ANA 2012, 4 – Dok 1581. Aperçu hierzu: Der Verfasser des Gutachtens war auch der Vertreter der Stadt Aachen in diesem Verfahren. Er hatte Klageabweisung beantragt.*

### Wer ist für Duldungserteilung an unerlaubt Eingereiste zuständig?

Die Schwierigkeiten der ABH beim Umgang mit § 15 a Abs. 1 S. 6 AufenthG (siehe ANA 2011, 37 – Dok 1560) verdeutlicht dieser Fall: Trotz rechtzeitig vorgebrachter Gründe, die einer Verteilung entgegen stehen, meldete die ABH den Ausländer zur Verteilung und die in NRW zuständige Landesbehörde nahm sie in das Bundesland Hessen vor. Durch Eilbeschluss (einer anderen Kammer, weil es unglücklicherweise gespaltene Zuständigkeiten gibt) wird die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels angeordnet. Obwohl der Mann nunmehr (zumindest vorläufig) der Verteilungsentscheidung nicht folgen muss, weigert sich die ABH noch immer, ihm eine Duldung zu erteilen.

Also ist ein weiteres Eilverfahren nötig und erfolgreich: Da ein inlandsbezogenes Abschiebungsverbot (schwere Traumatisierung) vorliegt und weil das AufenthG keinen Raum für einen unregulierten Aufenthalt zulässt, muss die ABH des Wohnortes die Duldung erteilen. Möglicherweise bestehende Zuständigkeit einer anderen ABH werden nach nordrhein-westfälischem Landesrecht ebenso wenig ausgeschlossen, wie nach Bundesrecht.

*VG Aachen, B. v. 12.09.2011, 8 L 244/11  
Richter: Addicks, Deutschmann, Dr. Bollrath  
Fundstelle: Dokument 1619 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Besonderes Augenmerk verdient auch die richtige Feststellung der Kammer, dass schwere Traumatisierung ein „inlandsbezogenes Abschiebungsverbot“ darstellt. Das wird von Ausländerbehörden gerne bestritten und stattdessen an das BAMF verwiesen. S. auch IM NRW, Erl. v. 16.12.2004, ANA 2005, 10 – Dok 186*

### Keine Gebühr für Verlassenserlaubnis

An der Saale hellem Strand gibt's Finanzknappheit bei dem Amt. Dort wird geduldeten Ausländern ohne gesetzliche Grundlage jeweils 10 € dafür abgeknöpft, ihnen die Erlaubnis zu erteilen, den Ort der Duldung (vorübergehend) zu verlassen. Dass dies rechtswidrig ist, hatte bereits das VG Halle festgestellt (ANA 2010, 13 – Dok 1257). Das OVG bestätigt dies.

*OVG Sachsen-Anhalt, U. v. 26.10.2011, 2 L 44/10  
Richter: Franzkowiak, Geiger, Dr. Völker  
Einsender: RA Volker Gerloff, Berlin  
Fundstelle: Dokument 1620 im Internet*

### Befristung der Wirkung der Ausweisung auf den „Jetzt-Zeitpunkt“ ohne Ausreise

Ein seit fast 11 Jahren in Deutschland lebender Iraker, früher als Flüchtling anerkannt, dann aber Opfer der „Widerufsforgie“ durch das BAMF, lebt mit seiner polnischen Lebensgefährtin und dem gemeinsamen Kind sorgeberechtigt in Deutschland. Wegen einer Straftat (30 Monate wegen BtM-Delikt) ist er – bestandskräftig – ausgewiesen. Danach wurde er geduldet.

Als seine Lebensgefährtin schwanger wird, begehrt er die sofortige Befristung. Das lehnt die Behörde erst 2 ½ Monate nach Geburt des Kindes ab. Die Ausweisungswirkung werde aber befristet auf ein Jahr nach Ausreise. Die Trennung vom Vater könne das Baby schon verkraften.

Die Bescheidungsklage hat Erfolg mit diesem Leitsatz: „Ist der ordnungsrechtliche Zweck der Ausweisung erreicht, so ist das der Ausländerbehörde eingeräumte Befristungsersuchen in der Regel auf Null reduziert, und eine zeitliche Befristung kommt selbst dann nicht mehr in Betracht, wenn der Ausländer noch nicht ausgereist ist“. Das Gericht führt auch aus, dass bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen maßgeblich auf die Sicht des Kindes abzustellen ist.

*VG Stuttgart, U. v. 30.1.2012, 11 K 2368/11  
Richter: Sachsenmaier*

*Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm  
Fundstelle: Dokument 1621 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Hier wird die Rechtsprechung von BVerfG und BVerwG auf einen konkreten Fall angewendet. Gegenüber den Festlegungen des BVerfG an einem Punkt allerdings ein unnötiger Rückschritt: Das VG hält es für sachgerecht, unter Hinzuziehung von kundigen Personen zu überprüfen, ob das Baby auf den persönlichen Kontakt zum Kläger angewiesen ist. Angesichts des unbestrittenen Zusammenlebens der Eltern mit dem Kind ist dies überflüssig. Eine allgemeinkundige Tatsache, dass ein kleines Kind schon nach kurzer Zeit den Kontakt zu dem getrennten Elternteil verliert, muss nicht noch einmal erneut bewiesen werden.*

*Zur Befristung ohne Ausreise s. auch VG Darmstadt, U. v. 17.12.2009, 5 K 115/09.A, InfAuslR 2010, 160.*

### Verwaltungsgerichtsbarkeit kann gegen rechtswidrige Abschiebung schützen

Ein Arbeitgeber sollte für Zurückschiebungskosten zahlen (§ 66 Abs. 4 S. 1 AufenthG). Der Ausländer war in Haft genommen und aus der Haft heraus zurückgeschoben worden, obwohl das Einvernehmen mit dem Staatsanwalt nicht vorlag.

Die Behörde meint, der Arbeitgeber sei durch einen Verstoß gegen § 72 Abs. 4 AufenthG nicht in eigenen Rechten verletzt. Das VG hält dagegen. Es ist einer Behörde verwehrt, für eine von ihr zu Unrecht ergriffene Maßnahme von dem Betroffenen oder von einem Dritten Kosten zu verlangen. Der Leistungsbescheid wird aufgehoben.

*VG Hamburg, U. v. 17.1.2012, 13 K 949/11  
Richterin: Schlöpke-Beckmann*

*Einsender: RA Jan Tobias Behnke, Hamburg  
Fundstelle: Dokument 1622 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Anders VGH Ba-Wü, ANA 2012, 7. Die hier besprochene Entscheidung zeigt, dass man auch rechtsstaatlich urteilen kann.*

### Abschiebungsverbot: Syrien

Das OVG NRW hat seine bisherige Rechtsprechung geändert: Während man bisher davon ausging, dass Rückkehrer zwar systematisch befragt und ggf. auch gefoltert werden, dass der syrische Staat aber schon unterscheiden könne zwischen Personen, die „politisch“ und solchen die „unpolitisch“ sind, weshalb nicht jedem Rückkehrer Folter drohe, heißt es nun: Da selbst das AA von der Rückführung nach Syrien abrät (und damit „verhindert“, dass Referenzfälle für misshandelte Rückkehrer geschaffen werden) und aufgrund neuer Informationen über zunehmende Foltergefahr, liegt auch bei unpolitischen Personen, die illegal ausgereist sind, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG vor.

*OVG NRW, U. v. 14.2.2012, 14 A 2708/10.A*

*Richter: Dr. Schneider, Richerzhagen, Bretschneider  
Einsender: RA Wolfgang Schild, Köln  
Fundstelle: Dokument 1623 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Über der erfreulichen Volte darf nicht der Zynismus vergessen werden, mit dem diese und andere Richter noch in der jüngsten Vergangenheit, und schon damals in Kenntnis systematischer Folterpraktiken gegenüber Rückkehrern (vgl. z. B. Bericht des AA vom 28.12.2009, ANA 2010, 5 – Dok 1219), die zwangsweise Rückführung von syrischen Staatsangehörigen und Staatenlosen aus Syrien abgenickt hatten.*

### Keine Passbeschaffungspflicht während laufendem Asylverfahren

Eine ABH übergibt einem Asylbewerber ein Schreiben „Aufforderung zur Passbeschaffung“. Unter Fristsetzung von 4 Wochen verlangt man von ihm, bei der iranischen Botschaft vorzusprechen und sich dies auf einem Vordruck der ABH bestätigen zu lassen. Widrigenfalls habe er mit negativen Konsequenzen zu rechnen.

Als der Mann dagegen klagt, erklärt die ABH Northeim blauäugig, dass sei gar kein Verwaltungsakt gewesen. Man habe lediglich auf eine gesetzliche Verpflichtung hingewiesen. Beweis: Man habe ja keine Rechtsmittelbelehrung beigefügt.

Das macht das VG nicht mit. Der Mann ist zu konkreten Handlungen aufgefordert worden. Es handelt sich deshalb um eine Anordnung nach § 82 Abs. 4 S. 1 Alt. 1 AufenthG. Sie kann im Fall der Nichtbefolgung zwangsweise durchgesetzt werden. Der Mann ist nicht verpflichtet, während des laufenden Asylverfahrens bei der Botschaft des Iran vorzusprechen, da er gerade Verfolgung durch diesen Staat geltend macht.

*VG Göttingen, B. v. 25.11.2011, 4 A 233/10*

*Richter: Dr. Richtberg, Rädke, Habermann  
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover  
Fundstelle: Dokument 1624 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Die Angelegenheit ist bei Iranern besonders pikant, weil deren Botschaft „Freiwilligkeitserklärungen“ verlangt. Zur Abgabe einer solchen Erklärung sind nach Ansicht des BVerwG (ANA 2010, 16 – Dok 1277) ausreisepflichtige Iraner verpflichtet. Der Mann ist aber gar nicht ausreisepflichtig! S. auch AG Tecklenburg, ANA 2007, 31 – Dok 757; VG Aachen, ANA 2004, 3 – Dok 55.*

### BAMF trägt Verschuldungskosten bei Nichtantwort zu Überstellungsabsicht

Asylbewerber aus Inguschetien hatten bereits in Polen ein Schutzbegehren angebracht. In Deutschland beschränken sie ihren Antrag später auf Feststellung eines Abschiebungsverbots. Die Frage war, ob das BAMF die Rücküberstellung nach Polen betreibt oder nicht. Mehrere Akteneinsichtsanträge des Anwalts blieben unbeantwortet. Zusage, dass Rücküberstellung nach Polen nicht (mehr) beabsichtigt sei, wurde ebenfalls verweigert. Also wurde vorbeugend Eilrechtsschutz begehrt, weil es der bekannten, bedauerlichen und rechtswidrigen Praxis beim BAMF entspricht, dass Rückführungsentscheidungen als Entwurf in der Akte „schmoren“ und erst am Tag der Zwangsmaßnahme ausgehändigt werden sollen.

Das Gericht stellt bei Akteneinsicht fest, dass es (noch) keine Anhaltspunkte für Rücküberstellungsmaßnahmen gibt. Der Eilantrag wird abgelehnt. Der Bundesrepublik werden die Verfahrenskosten auferlegt (§ 155 Abs. 4 VwGO), weil das BAMF Akteneinsicht und Stellungnahme verweigert und so die einzige Feststellungsmöglichkeit, dass ein Eilantrag (noch) überflüssig ist, hintertrieben hatte.

*VG Regensburg, B. v. 9.2.2012, RO 9 E 12.30035*

*Richter: Dr. Hiltl  
Einsender: RA Franz Auer, Regensburg  
Fundstelle: Dokument 1625 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Hier ist das „Kamel einmal durch das Nadelöhr“ gegangen. S. dazu VG Aachen, ANA 2012, 15 (in diesem Heft).*

### Dublin II: Rechtsänderungen und Nichtanwendung deutscher Rechtsnormen erforderlich

Nachfolgend zur Entscheidung des EuGH vom 21.12.2011 (N. S. u. a., ANA 2012, 5 – Dok 1589), hat ein Berufskollege im Auftrag von Wohlfahrtsverbänden, DAV, NRV und Pro Asyl ein Gutachten erstellt, in dem er aufzeigt, dass deutsches Recht an entscheidenden Punkten gegen europäisches Recht verstößt. Hier das Wichtigste:

- Eilrechtsausschluss (§ 34a Abs. 2 AsylVfG), Abschiebungsanordnung (§ 34a Abs. 1 AsylVfG) und die Zustellungsvorschrift (dem Antragsteller direkt unter Umgehung des Anwalts, § 31 Abs. 1 S. 4 AsylVfG) sind mit Unionsrecht unvereinbar.

- Die unwiderlegliche Vermutung der Sicherheit im ersuchten Mitgliedstaat ist unionsrechtswidrig. § 34a AsylVfG darf durch Gerichte nicht mehr angewandt werden: Eilrechtsschutz gegen Überstellung ist zuzulassen.

- Abschiebungsanordnung (§ 34a Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 1 S. 4 AsylVfG) darf vom BAMF nicht mehr angewandt werden. Als Alternative kommt Abschiebungsandrohung (§§ 34, 36 AsylVfG) in Betracht.  
- Das Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II muss ausgeübt werden, wenn eine Überstellung an den an sich zuständigen Mitgliedstaat unzulässig und ein anderer Mitgliedstaat nicht zuständig ist. Dies ist durch die Verwaltungsgerichte im Eilverfahren zu überprüfen.

*Gutachten vom 6.2.2012*

*Verfasser: RA Dr. Reinhard Marx*

*Fundstelle: Langfassung Dokument 1626 a) im Internet, Kurzfassung Dokument 1626 b) im Internet*

### **Altersschätzung: Daumen des Sachbearbeiters kein geeignetes Beweismittel**

Schon wieder so ein Versuch, Kinderschutzrechte nach Gutdünken auszuhebeln: 20.5.1995 ist das Geburtsdatum, welches ein unbegleiteter Minderjähriger, über Spanien (dort hat er aber keinen Asylantrag gestellt) nach Deutschland eingereist, immer wieder angibt. Die „Inaugenscheinnahme“ durch einen Mitarbeiter der Stadt Dortmund ergibt, das Kind sei mindestens 18 Jahre alt. Also will das BAMF ihn nach Spanien schicken (Art. 10 Abs. 1 Dublin II). Daraus wird aber nichts. Bei Minderjährigen ist nach Art. 6 Abs. 2 Dublin II das Asylbegehren von dem Mitgliedstaat zu behandeln, in dem sie den Antrag stellen. Die Schätzung durch eine Behörde ist kein Beleg für Volljährigkeit.

*VG Braunschweig, B. v. 12.3.2012, 7 B 50/12*

*Richter: Meyer*

*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover*

*Fundstelle: Dokument 1627 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*S. auch OLG München, ANA 2011, 21 – Dok 1491 a) sowie die dort genannten weiteren Entscheidungen.*

### **Asyl: Keine offensichtliche Unbegründetheit bei Mängeln der Anhörung**

Eine Frau aus Äthiopien macht im Asylverfahren geltend, dass sie im Haushalt eines Mannes, der eine hohe Stellung bekleidet, gearbeitet hat. Diesen habe sie, wegen ihres Hasses auf das Regime, welches ihren Vater getötet hatte, ausspioniert. Der Asylantrag wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Sie berichtet dem Gericht, dass sie während der Anhörung ständig unterbrochen wurde und ihre Geschichte nicht im Zusammenhang schildern konnte. Aus dem Protokoll geht hervor, dass die Anhörung sehr konfus gewesen sein muss, und dass auch bei unverständlichen Antworten nicht nachgefragt wurde. Das Gericht ordnet die aufschiebende Wirkung an. Zum besseren Verständnis wird der Eilantrag des Kollegen mit ins Netz gestellt.

*Einsender: RA Wolfram Steckbeck, Nürnberg*

*VG Bayreuth, B. v. 9.2.2012, B 3 S 12.30018*

*Richterin: Kaufmann*

*Fundstelle: Dokument 1628 a) im Internet*

*Schriftsatz des Einsenders v. 31.1.2012*

*Fundstelle: Dokument 1628 b) im Internet*

### **Asyl: Berufungszulassung – Gehörverletzung durch Ablehnung Beweisantrag**

Das VG hatte einem Asylkläger eine Frist zum 24.6.2010 gesetzt (mutmaßlich nach § 87b Abs. 3 VwGO), um alle Beweismittel zu bezeichnen. Viel später wird der PKH-Antrag abgelehnt. Begründung: Aufgrund einer Amnestie des Jahres 2000 müsse der Mann nicht mehr mit Verfolgung rechnen. Der Beschluss geht dem Anwalt am Tag des Ablaufs der Frist zur Benennung von Beweismitteln zu. In der 7 Tage später stattfindenden mündlichen Verhandlung stellt der Anwalt Beweisantrag, dass tatsächlich kein Straferlass für bestimmte Personen existiert. Das VG lehnt ihn als verspätet ab. Das OVG entscheidet so: Die Zurückweisung des Beweisantrages findet im Prozessrecht keine Stütze. Sie verletzt das rechtliche Gehör und nötigt zur Zulassung nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG. Erst durch

den PKH-Beschluss erfuhre der Kläger, auf welche Umstände das VG entscheidungserheblich abstellt. Da verfügte er aber über keine angemessene Frist mehr, um noch Beweismittel zu bezeichnen.

*OVG Bremen, B. v. 29.12.2011, 2 A 216/10.A*

*Richter: Meyer, Dr. Grundmann, Dr. Jørgensen*

*Einsender: Richterkollegium des OVG  
Fundstelle: Dokument 1629 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Das Verfahren beim VG zeigt ein weiteres Mal die auf unsachgemäße richterliche Arbeit zurückgehende Unsitte, einen PKH-Antrag erst kurz vor oder in der mündlichen Verhandlung zu bescheiden. Im Interesse unserer Mandanten sollten wir viel öfter Verzögerungsgründe erheben.*

### **Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz ist verfassungswidrig**

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ bestimmt das GG. Demgegenüber heißt es in Art. 118 der Bayerischen Verfassung: „Vor dem Gesetz sind alle gleich“. Es muss wohl dieser gravierende Formulierungsunterschied gewesen sein, der den Bayerischen Verfassungsgerichtshof 2007 veranlasste, anders zu urteilen, als nunmehr das BVerfG. In Bayern erhalten das Landeserziehungsgeld nur Menschen, die seit mindestens 15 Monaten dort wohnen und Unionsbürger oder EWR-Bürger sind. Alle anderen sind ausgeschlossen. Man wolle „Landeskinder“ bevorzugen.

Das wollte eine polnische Staatsangehörige, die seit 1984 legal in Deutschland lebt, unbefristeten Aufenthaltstitel hat und im Februar 2000 (also vor dem Beitritt Polens zur EU) ein Kind gebar, nicht hinnehmen. Fast 10 Jahre dauerte ihr juristischer Kampf. Der BayVerfGH entschied auf Richtervorlage des SG München 2007, dass am Ausschluss sonstiger Ausländer vom Erziehungsgeld nichts zu bemängeln sei. Jetzt hat das BVerfG dies korrigiert: Das bayerische Gesetz stellt einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz dar.

*BVerfG, B. v. 7.2.2012, 1 BvL 14/07*

*Richter: Kirchhof, Gaier, Eichberger, Schluckebier,*

*Masing, Paulus, Baer, Britz*

*Fundstelle: Dokument 1630 a) im Internet*

*BayVerfGH, Ents. v. 19.7.2007, Vf. 6-V-06*

*Richter: Leider nicht bekannt*

*Fundstelle: Dokument 1630 b) im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Der Ausschluss von Ausländern von Sozialleistungen alleine aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit ist in jedem Fall auch ein Verstoß gegen die EMRK, und zwar sehr viel weitergehend, als dies von deutschen Gerichten bisher judiziert wurde. S. dazu die EGMR-Entscheidungen in den Fällen Gaygusuz, InfAusLR 1997, 1; Koua Poirrez, ANA 2004, 6 und Okpiz, ANA 2006, 12 – Dok 416 = InfAusLR 2006, 4.*

### **Europäisches Fürsorgeabkommen (EFA): Versuch der Einschränkung**

Vor kurzem hat die Bundesregierung einen nachträglichen Vorbehalt zum EFA erklärt. Sie will das vor 7 Jahren in Kraft getretene SGB II nicht mehr auf Angehörige von Signatarstaaten des EFA anwenden. Eine einseitige Teilkündigung ist jedoch völkerrechtswidrig.

Für Unionsbürger gilt im Übrigen die VO 883/2004/EG.

Es wird eine Sammlung von Stellungnahmen und Argumentationshilfen ins Netz gestellt.

*Verfasser & Einsender: Georg Classen, Berlin*

*Fundstelle: Dokument 1631 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*S. auch Steffen, SGB II: Fürsorge- oder Arbeitsmarktgesetz?, ANA 2011, 9.*

### **Geduldeter türkischer Arbeitnehmer hat Anspruch auf Erziehungsgeld**

*Anmerkungen von RAin Eva Steffen, Köln:*

Das SG Hannover sprach einem türkischen Staatsangehörigen aufgrund seines früheren Status als Arbeitnehmer in einem geringfügigen und sozialversicherungsfreien Arbeitsverhältnis unter Hinweis auf das Urteil des EuGH in der RS *Sürül* (InfAusLR

1999, 324) Erziehungsgeld zu. Wegen des Diskriminierungsverbots in Art. 3 Abs. 1 ARB Nr. 3/80 darf ihm die benachteiligende Regelung des § 1 Abs. 6 BerZGG nicht entgegengehalten werden. Ein einmal begründeter Anspruch im Bereich der sozialen Sicherheit geht nicht durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unter.

Der Kläger „wohnte“ auch im Bundesgebiet. Die Definition des Wohnortes richtet sich nach Art. 1 ARB 3/80 i.V.m. Art. 1 Bst. h VO (EWG) Nr. 1408/71. Hiernach ist Wohnort i. d. R. der des „gewöhnlichen Aufenthalts“, also der Ort, an dem sich der Mittelpunkt der Interessen des Betroffenen befindet.

Dass der Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum lediglich geduldet war, spielt für die weitere Frage, ob er sich berechtigt hier aufhielt, keine Rolle. Es reicht aus, wenn, wie hier, ein Aufenthaltstitel erst später erteilt wird. Der Betroffene ist in diesem Fall rückwirkend so zu behandeln, als habe er während des fraglichen Zeitraums ein nicht nur vorläufiges Aufenthaltsrecht sowie eine gesicherte Stellung auf dem Arbeitsmarkt besessen. Obwohl der Kläger zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mehr als 1 Jahr arbeitslos und während der gesamten Zeit des beanspruchten Erziehungsgelds nur geduldet war, gab das SG der Klage statt.

*SG Hannover, U. v. 24.08.2011, S 32 EG 13/08*

*Richter: Dr. Knoop*

*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover*

*Fundstelle: Dokument 1632 im Internet*

### **Dolmetscherkosten für Psychotherapie sind nach § 73 SGB XII zu übernehmen**

*Anmerkungen von RAin Eva Steffen, Köln:*

Das SG Hildesheim hat zutreffend festgestellt, dass Dolmetscherkosten für eine Psychotherapie als „Leistungen in sonstigen Lebenslagen“ auch bei laufendem Bezug von SGB II Leistungen zu übernehmen sind.

Eine traumatisierte Bosnierin hatte geltend gemacht, dass sie für den Erfolg der Behandlung und zur Vermeidung von sprachlich-semantischen Missverständnissen in der Kommunikation mit dem Therapeuten auf einen Dolmetscher angewiesen ist.

*SG Hildesheim, U. v. 1.12.2011, S 34 SO 27/10*

*Richter: Dr. Westermeyer*

*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover*

*Fundstelle: Dokument 1633 im Internet*

### **Abschiebungshaft:**

#### **Ausreisepflicht muss immer feststehen**

Richter müssen sich schon die Mühe machen, selbst festzustellen, ob der Ausländer, den sie in Haft nehmen sollen, zweifelsfrei ausreisepflichtig ist. Hier gab es keinen Nachweis, dass dem Mann ein Bescheid des BAMF zugestellt worden war. Er bestritt das auch. Überprüfung hielten AG und LG Hannover für überflüssig. Es reiche aus, dass im Verfahren der einstweiligen Freiheitsentziehung (§ 427 Abs. 1 FamFG) Angaben der Behörde vom Gericht übernommen werden.  
Das BVerfG stellt fest: „Das Amtsgericht ist damit nicht im Ansatz seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung nachgekommen, eigenverantwortlich zu prüfen, ob eine Ausreisepflicht des Beschwerdeführers bestand“.

Im Fall desselben Betroffenen hatte der BGH bereits in einer Leitsatzentscheidung (wegen des endgültigen Haftbefehls) dies festgestellt: „Werden in der Begründung des Haftantrages die Tatsachen, auf denen die Ausreisepflicht des Betroffenen beruht, nicht oder falsch vorgetragen, leidet die richterliche Anordnung der Freiheitsentziehung an einem Verfahrensmangel, der zu ihrer Rechtswidrigkeit führt“.

Zur Dokumentation werden auch beim BVerfG abgegebene Stellungnahmen ins Netz gestellt:

- Des BGH, auch zur Beleuchtung der Grundgesetztreue der Zivilgerichte, von der sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit gelegentlich eine Scheibe abschneiden kann.

- Des Justizministeriums Niedersachsen (im Einvernehmen mit dem Innenministerium). Dort ist man der Ansicht, dass im Verfahren der vorläufigen Freiheitsentziehung der Richter „auf Zuruf der Behörde“ zu agieren habe. Dies wirft ein Schlaglicht auf das

Zerrbild, welches in Niedersachsen von dem Freiheitsgrundrecht besteht.

*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover*  
*BVerfG, B. v. 9.2.2012, 2 BvR 1064/10*  
*Richter: Gerhardt, Hermanns, Müller*  
*Fundstelle: Dokument 1634 a) im Internet*

*Stellungnahme des BGH v. 24.10.2011*  
*Verfasser: Vorsitzender des V. Zivilsenats*  
*Fundstelle: Dokument 1634 b) im Internet*

*Stellungnahme JuMi Niedersachsen v. 27.10.2011*  
*Verfasser: Dr. Tegethoff*  
*Fundstelle: Dokument 1634 c) im Internet*

*BGH, B. v. 22.7.2010, VZB 28/10*  
*Richter: Prof. Dr. Krüger, Dr. Lemke, Dr. Stresemann, Dr. Czub, Dr. Roth*  
*Fundstelle: Dokument 1634 d) im Internet*

*Anmerkungen des Einsenders v. 6.3.2012*  
*Fundstelle: Dokument 1634 e) im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*  
*Nach Auskunft des Einsenders ist dies seit 2005 die zehnte Entscheidung des BVerfG allein gegen das Land Niedersachsen wegen dort regelmäßig vorkommender rechtsstaatswidriger Verfahrensweisen bei der Inhaftierung von Ausländern. Hinzu kommen unzählige Entscheidungen des BGH. Minister Schünnemann sollte sich an seinen Amtseid erinnern und bei den Behörden Remedur schaffen.*

### **Abschiebungshaft: Weitere Einschränkung der Inhaftierung von Kindern**

Ein Junge aus Somalia reist ohne Pass ein und wird von der Bundespolizei festgenommen. Er soll nach Ungarn zurückgeschoben werden. Dieses Land sei für sein Asylverfahren zuständig. Das AG hat keine Bedenken, Abschiebungshaft für 7 Wochen zu verhängen. Anschließend verkürzt das LG die Haftdauer um ganze 7 Tage und weist die Beschwerde im Übrigen zurück. Vollzogen wird die Abschiebungshaft in der „Abteilung für Jugendliche“ der JVA München-Stadelheim. Dem Untergericht genügt die Feststellung, dass keine andere Aufnahmeeinrichtung bekannt sei.

Der BGH setzt per einstweiliger Anordnung die Vollziehung des Haftbefehls aus:

Nach Art. 17 RüfÜRL dürfen unbegleitete Minderjährige nur im äußersten Fall und für die kürzest mögliche Dauer in Abschiebungshaft genommen werden. Außerdem ist Abschiebungshaft in speziellen Hafteinrichtungen, in jedem Fall aber getrennt von Strafgefangenen, zu vollziehen (s. auch § 62 a Abs. 1 S. 1 AufenthG n. F.). Dazu haben die Untergerichte keine Feststellungen getroffen, weshalb ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Haftbeschlusses bestehen.

*BGH, B. v. 7.3.2012, VZB 41/12*  
*Richter: Prof. Dr. Krüger, Dr. Stresemann, Dr. Czub, Dr. Brückner, Weinland*  
*Einsender: RA Dr. F. Bethäuser, Unterhaching*  
*Fundstelle: Dokument 1635 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*  
*Dazu, dass die Verfügbarkeit von speziellen Abschiebungshafteinrichtungen nicht isoliert pro Bundesland betrachtet werden darf, s. Schr. der EU-Kommission vom 11.5.2011, ANA 2011,22 – Dok 1503.*

### **Abschiebungshaft: „Kleine Sicherungshaft“ – Richter muss Ermessen ausüben**

Die Abschiebung eines Afghanen war für den 28. Juni geplant. Auf Antrag der ABH erließ der Haftrichter Abschiebungshaft nach § 62 Abs. 2 S. 2 a. F. AufenthG (jetzt § 62 Abs. 3 S. 2). Der Betroffene hatte bei seiner Anhörung erklärt, er wolle nicht freiwillig ausreisen, er wolle frei sein und sein Leben sei in Afghanistan in Gefahr.

Das AG stellt keinerlei Ermessenserwägungen an. Das LG hat das nicht bemängelt. Der BGH überprüft zwar nicht in jedem Einzelfall das Ermessen. Dessen Ausübung muss jedoch durch Mitteilung von Anhaltspunkten für eine Entziehungsabsicht einem Haftbeschluss zu entnehmen sein.

*BGH, B. v. 19.1.2012, VZB 221/11*  
*Richter: Prof. Dr. Krüger, Dr. Stresemann, Dr. Czub, Dr. Brückner, Weinland*  
*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover*  
*Fundstelle: Dokument 1636 im Internet*

### **Abschiebungshaft Nein Danke!**

Weil Atomkraftgegner gegen Castoren demonstrieren und deshalb eine angespannte Personaldecke besteht, darf ein Ausländer nicht länger als nötig in Abschiebungshaft gehalten werden. Dieses Erkenntnis musste erst der BGH niedersächsischen Gerichten vermitteln. Im Fall eines Mannes aus dem Kosovo der bereits zuvor zwei Mal abgeschoben worden war, hielt die ABH nunmehr eine „Sicherheitsbegleitung“ durch die Bundespolizei für erforderlich. Da aber in jener Zeit Demonstrationen stattfanden, hatte die BPol keine Kapazitäten frei. Selber schuld, hatte noch das LG Osnabrück gemeint. Hätte er nicht gegen die ausländerrechtliche Vorschrift der unerlaubten Einreise verstoßen sollen. Dann muss er eben auch solche Verzögerungen in Kauf nehmen. „Wer nicht hören will, muss fühlen“ ist kein Lehrsatz des deutschen Freiheitsentziehungsrechts, befindet der BGH. Schon deshalb war die Verhängung von Abschiebungshaft ab einem bestimmten Zeitpunkt rechtswidrig.

Für die Zeit davor war sie es aber auch, weil eine Zustimmung der Staatsanwaltschaft zur Abschiebung nicht vorgelegen hatte. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob das Gericht wusste oder mangels Information durch die ABH nicht wusste, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden war.

*BGH, B. v. 16.2.2012, VZB 320/10*  
*Richter: Prof. Dr. Krüger, Dr. Lemke, Prof. Dr. Schmidt-Räntsch, Dr. Stresemann, Dr. Czub*  
*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover*  
*Fundstelle: Dokument 1637 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*  
*Nicht angegriffen worden war in dem Verfahren die Behauptung der ABH, dass eine „Sicherheitsbegleitung“ erforderlich gewesen sei. Das scheint abwegig zu sein, da die „Verbrechen“ des Mannes einzig und allein darin bestanden haben, dass er, der früher längere Zeit in Deutschland gelebt hatte, zwei Mal hierher zurückgekehrt war.*

### **Keine Auslieferung an Türkei wegen politischer Verfolgung**

Ein Mann aus der Türkei, Mitglied der Organisation „Verbund der revolutionären Kommunisten der Türkei (TIKB)“ hatte fast 11 Jahre in Untersuchungshaft gesessen. 2009 wird beim EGMR eine „freundschaftliche Lösung“ gefunden, nach der dem Mann Schadensersatz von 13.000 € gezahlt wird. Danach strich der EGMR zwei anhängige Verfahren aus dem Register, forderte die Türkei aber auf, den Mann sofort aus der Untersuchungshaft zu entlassen. Nachdem dies geschehen war, gelangte er nach Deutschland. Danach wurde er in der Türkei in Abwesenheit zu lebenslangem Gefängnis verurteilt. Er hätte noch mindestens 19 Jahre absitzen. Die Verurteilung erfolgte wegen schweren Raubes in Tateinheit mit versuchtem Totschlag, versuchter Gefangenenbefreiung sowie Urkundenfälschung. Ohne über die Frage zu entscheiden, ob sich der Mann an einer schweren Gewalttat (z. B. Totschlag oder dessen Versuch) nach Art. 2 EuTerrÜbK beteiligt hatte oder nicht (insoweit bestanden Zweifel aufgrund der Urteilsfeststellungen), erklärt das OLG die Auslieferung für unzulässig, nachdem bereits der Antrag auf Anordnung der förmlichen Auslieferungshaft abgelehnt worden war. Hier liegt (auch) eine Ahnung staatsfeindlicher Aktivitäten vor und deshalb gilt Art. 3 Nr. 2 EuAÜbK i. V. m. § 6 Abs. 2 IRG. Indiz für eine politisch motivierte besondere Intensität der Strafverfolgung ergibt sich bereits aus der Länge der Untersuchungshaft sowie aus der Schärfe der Strafzumessung.

*Einsenderin: RAin Heike Geisweid, Bochum*  
*Entscheidung EGMR v. 26.5.2009, Nr. 40152/05 & 20106/08, Original mit Übersetzung*  
*Richter: Leider nicht bekannt*  
*Fundstelle: Dokument 1638 a) im Internet*  
*OLG Hamm, B. v. 2.11.2011, III-2 Ausl. 137/11*  
*Richter: Brauch, Witte, Dr. Voigt*  
*Fundstelle: Dokument 1638 b) im Internet*  
*OLG Hamm, B. v. 22.12.2011, III-2 Ausl. 137/11*  
*Fundstelle: Dokument 1638 c) im Internet*

### **Strafrecht: Wiederholte Verurteilung bei Unterlassungsdauerdelikt zulässig?**

In letzter Zeit mehrten sich Informationen, dass Ausländer wiederholt wegen desselben Delikts (§ 95 Abs. 1 AufenthG) angeklagt und verurteilt werden. Sie hätten es unterlassen, sich von den Heimatbotschaften Pässe zur Rückreise ausstellen zu lassen. Deshalb soll hier hingewiesen werden auf eine schon etwas ältere Entscheidung des BVerfG, die sich mit der Problematik befasst, ob man wegen desselben Unterlassungsdelikts (dort Kindesentziehung) mehrfach verurteilt werden darf. Das BVerfG erhebt gegen diese Form der Doppelbestrafung diverse Bedenken, die es nachzulesen lohnt.

*BVerfG, B. v. 27.2.2006, 2 BvR 1895/05*  
*Richter: Hassemer, Di Fabio, Landau*  
*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover*  
*Fundstelle: Dokument 1639 im Internet*

### **Strafrecht: Wann ist Nichtbesitz von Aufenthaltstitel / Duldung strafbar?**

Eine Familie, laut eigenen Angaben aus Algerien stammend, hat der ABH umfassende Angaben zu Namen und Herkunft gemacht. Es hatten auch „Sammelvorführungen“ bei der Botschaft von Algerien stattgefunden. Pässe wurden bisher nicht ausgestellt. Die ABH vermutet Falschangaben. Es erfolgte zuvor bereits eine Verurteilung wegen unerlaubten Aufenthalts.

Die StA klagt an wegen Verstoßes gegen § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG und wegen falscher Angaben.

Das Gericht spricht (rechtskräftig) frei:  
- Falschangaben sind nicht nachzuweisen. Vermutungen der ABH reichen nicht aus. Es gibt auch andere denkbare Gründe, warum die algerische Botschaft die Identität nicht feststellt.  
- Die ABH hatte zwar für bestimmte Zeiten keine Duldung erteilt. Sie wäre hierzu aber für den gesamten angeklagten Zeitraum verpflichtet gewesen. Deshalb auch kein Verstoß gegen § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG.

*AG Hann. Münden, U. v. 8.11.2011, 4a Ds 41 Js 3105/11*  
*Richterin: Bierend*  
*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover*  
*Fundstelle: Dokument 1640 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*  
*Falsche oder unvollständige Angaben sind nur strafbar, wenn diese gegenüber einer deutschen Behörde gemacht wurden, OLG Celle, ANA 2007, 23 – Dok 719.*

*Im Fall dieser Familie hatte der IM Niedersachsen wiederholte Strafanzeigen angeregt um Druck auf die Ausländer auszuüben. Im Übrigen schlug er auch eine Hausdurchsuchung wegen vermuteter Unterdrückung von Identitätspapieren vor. Durchsuchungen zum Auffinden eines vermuteten Passes sind nicht zulässig, denn entweder existiert ein Pass, dann besteht keine Strafbarkeit wegen Passlosigkeit oder es existiert kein Pass, dann kann ein solcher auch nicht aufgefunden werden, vgl. LG Lüneburg, ANA 2006, 19 – Dok 504.*

### **Strafrecht: Kurzer Prozess an der Grenze klappt nicht immer**

Eine Heranwachsende aus Russland kommt über Polen nach Deutschland und wird festgehalten. Es wird berichtet, dass dann häufig ein „Ruck-Zuck-Verfahren“ angewendet wird: Sofortige Vorführung beim Strafgericht, sofortige Verurteilung, danach sofortige Rückschiebung nach Polen. Hier wurde die junge Frau aber am 1. Weihnachtsfeiertag festgenommen. Die Staatsanwaltschaft beantragt erst am 4.1.2012 eine Entscheidung im beschleunigten Verfahren. Vorwurf: Verstoß gegen § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG. Da ist die Frau schon in der Erstaufnahmeeinrichtung und hat einen Asylantrag gestellt. Trotzdem will der Direktor des AG Eisenhüttenstadt das Schnellverfahren schon am 5.1.2012 durchführen. Er ordnet auch gleich noch die „Vorführung“ der jungen Frau durch die Bundespolizei an, obwohl er weiß, dass sie nicht inhaftiert ist. Es soll eben alles ganz schnell gehen. Die Anträge im beschleunigten Verfahren werden nicht übersetzt.

Der Berufskollege stellt noch am 4.1.2012 Antrag auf Beordnung als Pflichtverteidiger und begründet dies umfassend mit der schwierigen Rechtslage, weil

Fragen der Anwendung von Art. 31 GFK beantwortet werden müssen, wegen Verständigungsschwierigkeiten, wegen der Notwendigkeit von Akteneinsicht und weil überhaupt erst geprüft werden muss, ob eine Zurückschiebung im Falle der Stellung eines Asylantrages zulässig ist. Der Richter lehnt das ab. Viele Worte würden nicht die Schwierigkeit belegen, die Sache sei ganz einfach.

Auf die Beschwerde verfügt das LG die Beiordnung, weil die angeklagte Vorschrift in hohem Maße durch normative Tatbestandsmerkmale geprägt ist, weshalb über deren Wortlaut hinaus auch Kenntnisse der einschlägigen Normen des Ausländerrechts erforderlich sind und weil Art. 31 GFK überprüft werden muss.

Zum besseren Verständnis des Hintergrunds und als Information für Berufskolleg(inn)en, werden auch Aktenteile, insbesondere die Antragschrift des StA sowie die ausführlichen Beschwerdebegründungen des Einsenders ins Netz gestellt.

*Einsender: RA Volker Gerloff, Berlin*

*LG Frankfurt (Oder), B. v. 23.2.2012, 21 Qs 11/12*

*Richter: Dr. Winter, Maasch, Dr. Diehr*

*Fundstelle: Dokument 1641 a) im Internet*

*Anmerkung des Einsenders und Aktenauszug*

*Fundstelle: Dokument 1641 b) im Internet*

## Lustiges

### Die Ahnungen des Begleitwalts und die Unschuld behördlicher Schlamperei

Die erfreuliche Entscheidung zum Standstill der Gebühren (ANA 2012, 10 – in diesem Heft) enthält auch noch ein Lehrstück über die Unkenntnis von anwaltlicher Praxis bei Richtern:

Die ABH hatte – aktenkundig – jahrelang folgende Praxis: Sprach der Ausländer vor, wurde ihm Geld regelmäßig sofort „Cash auf Kralle“ abgenommen, ohne Quittung und selbstverständlich ohne Rechtsmittelbelehrung. So war es auch bei der (häufigen) Bearbeitungsgebühr im hier berichteten Fall. 42,50 EUR zahlte der Mann sofort und ohne Nachweis. Als er den Titel abholte, waren weitere 42,50 EUR fällig und wurden gezahlt. Dass er eine Quittung erhalten hätte, bestreitet er. Der Anwalt erhielt auch keine Nachricht über einen solchen Verwaltungsakt, obwohl das VwVfG NW dies vorsieht. In der Akte findet sich aber eine Quittung, sogar mit Rechtsmittelbelehrung. Da nichts dafür sprach, dass die (längjährige) Praxis der Entgegennahme von Geld „über den Ladentisch“ nicht weiter praktiziert worden wäre, erhob der Anwalt Leistungsklage auf Rückzahlung.

Die Klage könnte ja teilweise verfristet sein, überlegte das VG in der mündlichen Verhandlung, nachdem es zuvor schon über 20 Monate über dem Fall gebrütet hatte. Da müssen wir vielleicht Beweis erheben durch Einvernahme der Sachbearbeiterin, ob sie die Quittung auch ausgehändigt hat. Als ob die Frau sich nach 2 ½ Jahren daran noch erinnern würde.

Langsames Recht ist schlechtes Recht, sagte der Kläger und begrenzte seinen Anspruch auf Rückzahlung auf die – unstreitig ohne Rechtsmittelbelehrung – erhobenen 42,50 EUR Bearbeitungsgebühr. Sein Anwalt sagte aber, die ABH habe die vollen Kosten zu tragen, da es zu der Verunklarung durch ihr Verschulden gekommen ist.

Daraus wird aber nix, denn es gilt der (abgewandelte) Bibelspruch: „Eher geht ein Kamel durch's Nadelöhr, als dass ein deutsches Verwaltungsgericht einer Behörde Verschuldungskosten aufbrummt“. Man muss das nur noch begründen. Das geht so:

- Die zuvor noch als beweishebungsbedürftig benannte Frage, ob die ABH den Gebührenbescheid übergeben hat, wird flugs zur Gewissheit, dass dem Ausländer der Bescheid bekanntgegeben wurde.

- Der Anwalt, der wusste, dass dem Mandanten das Daueraufenthaltsrecht erteilt werden soll, hat diesen ja auch nicht zur Entgegennahme des Aufenthaltstitels begleitet, sonst hätte er ja mitbekommen, was da passiert ist!!!

- Und dass bei Erteilung des Aufenthaltstitels auch Gebühren „festgesetzt“ würden, das habe der Anwalt (trotz der aktenkundigen vorherigen Methode „Cash auf Kralle“) ahnen müssen.

Also bitte liebe Kolleg(inn)en: Ab sofort gehen wir immer zur Behörde mit. Macht gar nix, wenn uns das viel Zeit kostet. Ist ja nicht die des Gerichts. Die haben dann mehr Zeit und können Klagen vielleicht schon nach 18 Monaten bescheiden.

*VG Aachen, U. v. 1.2.2012, 8 K 848/10*

*Richter: Addicks, Dabelow, Dr. Bollrath*

*Fundstelle: Dokument 1611 im Internet*

### Einiges ist im Fluss in Passau

Eine zentrale Behörde für die Bescheidung von Asylgesuchen. Ist die wirklich nötig, wo doch einzelne Beamte der Bundespolizei das auch erledigen können? So oder so ähnlich muss man in der Drei-Flüsse-Stadt gedacht haben, als man der Stadt München mitteilte: „Bei der Vernehmung stellte er einen Asylantrag, der allerdings durch den Entscheidungsbeamten der Bundespolizei negativ entschieden wurde.“

Glücklicherweise beschäftigt sich das BAMF trotzdem mit dem Schicksal des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings.

*Schreiben Stadt Passau v. 7.10.2011, Az. 212-Ke*

*Verfasser: Gerhard Kellhammer*

*Einsenderin: Rain Christiane Koch, Würzburg*

*Fundstelle: Dokument 1642 im Internet*

### Heiraten verboten

Die Deutsche Botschaft Manila hatte bei der Erteilung von Schengen-Visa einen zusätzlichen Aufkleber in den Pass eingeklebt, mit dem (in zwei Sprachen) Folgendes gegenüber dem Visuminhaber verfügt wird:

- Er sei verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Visums bei der Botschaft vorzusprechen, sonst würden weitere Visaanträge abgelehnt.

- Ihm sei es untersagt, in Deutschland zu heiraten.

- Ihm sei es verboten, während des Aufenthalts in Deutschland erwerbstätig zu sein.

Im englischen Text heißt es (insoweit falsch) sogar, dem Visuminhaber sei jede Form der Erwerbstätigkeit in Deutschland untersagt.

Die Zentrale des AA mag es grundsätzlich nicht beanstanden, dass man einen Visuminhaber nach Rückkehr zur Vorsprache auffordert. Dabei stützt sie sich auf Art. 21 Abs. 4 des Visakodex (VK). Im Übrigen aber teilt sie mit:

- Ein gesondertes Etikett im Pass ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Es reiche die Anmerkung „Rückmeldung nach Rückkehr“ im Visumetikett.

- Es ist rechtswidrig, ein Visum allein deshalb zu versagen, weil nach Rückkehr keine Rückmeldung erfolgt ist.

- Es ist unzulässig, dem Inhaber eines Schengen-Visums die Eheschließung zu untersagen.

*Schriftverkehr mit dem AA v. Januar 2012*

*Verfasser beim AA: Michael Becker*

*Einsenderin: Rain Ursula Mende, Krefeld*

*Fundstelle: Dokument 1643 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Die Annahme, eine Rückmeldeauflage sei zulässig, ist abwegig. Art. 21 VK steht in Kap. III, der sich mit der Antragsprüfung und der Entscheidung befasst. Damit ist ein (unbeschiedener) Antrag gemeint und nicht eine Auflage zu einem (positiv) beschiedenen Antrag. Der Hinweis auf ein Verbot jeder Erwerbstätigkeit ist auch offensichtlich (bewusst?) rechtswidrig, wie ein einfacher Blick in § 16 BeschV ergibt.*

## Trauriges

### Zuwanderer aus Ex-UdSSR: Wer Jude ist bestimmt das BMI

Wir erinnern uns: Die erste demokratisch gewählte und gleichzeitig letzte Regierung der DDR ermöglichte Juden aus der damaligen Sowjetunion ein Aufenthaltsrecht. Dies wurde im vereinigten Deutschland fortgeführt. So zeigte man der Welt, dass sich Juden bei uns wieder Zuhause fühlen. Allerdings wurden die Aufnahmebestimmungen danach ständig verändert und verschärft. Aufgrund von § 23 Abs. 2 AufenthG erließ das BMI 2007 die bislang letzte Regelung als Weisung an das BAMF. Als jüdische Zuwanderer werden nur noch Personen aufgenommen, die nach staatlichen vor 1990 ausgestellten Personalausweisen selbst „jüdischer Natio-

nalität“ sind oder von mindestens einem Elternteil „jüdischer Nationalität“ abstammen.

Ein Mann aus Moldawien beantragte seine Aufnahme in Deutschland. Seine Mutter war bereits in Deutschland aufgenommen. Sie hatte mit einer vor 1990 ausgestellten Urkunde beweisen können, dass ihre Mutter zur „jüdischen Nationalität“ gehörte. Also ist sie Jüdin und ihr Sohn auch. Nach jüdischer Lehre vererbt sich die Religion nämlich nach dem mütterlichen Geschlecht. Der Mann selbst hat leider nur Urkunden aus der Zeit nach 1990, die ihm, seinen Vorfahren und seinen Nachkommen die „jüdische Nationalität“ bestätigen.

Das BMI hat angeordnet, dass er nicht als Jude gelte und deshalb keine Aufnahmen finden könne, sagte das BAMF und das VG Ansbach bestätigte dies. Der BayVGH hatte diese Entscheidung aufgehoben und zur Neubescheidung verpflichtet: Wenn das BMI von § 23 Abs. 2 AufenthG Gebrauch macht, muss sein Handeln rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Die Verwaltungsvorschrift unterliegt gerichtlicher Kontrolle. Es existiert eine Selbstbindung, aufgrund derer ein Anspruch auf Einhaltung des Zugesagten erwächst.

Wo kämen wir denn da hin, ist die Antwort des BVerwG. Die Exekutive ist (fast) völlig frei, zu entscheiden, wen sie nach § 23 Abs. 2 AufenthG aufnimmt. Auch veröffentlichte Verwaltungsvorschriften ändern das nicht. „Sie dienen nicht dem Schutz und der Verwirklichung von Grundrechten der hierdurch begünstigten Ausländer, sondern der Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik. (...) [E]s steht grundsätzlich allein im weiten – allenfalls durch das Rechtsstaatsgebot und das Willkürverbot begrenzten – Ermessen der Exekutive zu bestimmen, ob (...) bestimmte Gruppen von Ausländern (...) aufgenommen werden.“ Die Forderung nach vor 1990 ausgestellten Personalausweisen sei auch in Ordnung, da danach zu viel gefälscht worden sei.

*BVerwG, U. v. 15.11.2011, 1 C 21.10*

*Richter: Eckertz-Höfer, Prof. Dr. Dörig, Richter, Beck, Fricke*

*Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm*

*Fundstelle: Dokument 1644 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Die Worte „allenfalls durch das Rechtsstaatsgebot und das Willkürverbot begrenzt“ stehen da tatsächlich. Die Gerichte eines Staates mit einem (aufgeklärten) absolutistischen Herrscher hätten es nicht schlechter als das BVerwG sagen können.*

*Zu Fragen der Rechtsstellung aufgenommenen jüdischer Zuwanderer s. ANA 2012, 11 (in diesem Heft). Dazu, dass es keinen Rechtssatz gibt, dass neue Personalausweisen aus Russland immer gefälscht sind, s. OVG NRW, ANA 2011, 14 – Dok 1459a.*

## Service für Mitglieder

Die Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht lebt von der Mitarbeit ihrer Mitglieder, um die wir bitten. Wir arbeiten zu den Themen Ausländer-, Asyl-, Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenrecht. Besonderes Augenmerk richten wir auf europäisches Recht, welches immer größeren Einfluss nimmt.

Im Internet sind wir erreichbar unter <http://auslaender-asyl.dav.de>. Dort ist auch die ANA – mit einer Suchmaschine – allgemein verfügbar. Im internen Bereich, reserviert für Mitglieder, existiert ein Forum zum Austausch mit Kolleginnen und Kollegen. Dort finden sich auch alle ANA-Dokumente im Volltext zum Herunterladen oder Ausdrucken. Mitglieder können die ZAR zu einem ermäßigten Bezugspreis abonnieren.

Wir laden am Migrationsrecht interessierte Kolleginnen und Kollegen ein, Mitglied unserer ARGE zu werden. Beitrittsformulare sind im Internet erhältlich.

## Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind.

### Kann man denn gegen unbotmäßige Anwälte gar nichts tun?

Man kann. Kaiser Friedrich Wilhelm I hatte dem Präsidenten des Kammergerichts angeboten: „Wenn ein *Advocat* oder *Procurator* sich unterstehen wird, Leute aufzuwiegeln, um bei ihm alte abgedroschene Sachen anzubringen, so wird der König solchen *Advocaten* und *Procurator* ohne Gnade aufhängen und zu mehrerer Abscheu einen Hund neben ihn hängen lassen.“

Vielleicht ist das in der Demokratie ein wenig drastisch. Aber sein Mütchen kühlen, an der engagierten Verteidigerin eines Ausländers, die einem Arbeit verursacht, muss drin sein. So werden sich in Frankfurt am Main gedacht haben: Die Richterin am AG *Livesey-Wardle*, die weitere aufsichtführende Richterin am AG, *Hauptmann*, der Präsident des AG, *Herrmann J. Schmidt*, sowie – dem Gericht stets zu Diensten – Staatsanwalt *Dr. Weinbrenner* und zu schlechter letzt der Richter am AG, *Matzack*.

Und dies geschah: Ein passloser Ausländer mit Duldung war schon am 4.2.2010 rechtskräftig wegen Aufenthalts ohne Pass/Ausweisersatz verurteilt worden. Die StA scheute sich nicht, ihn danach wegen desselben Vorwurfs erneut anzuklagen für den Zeitraum ab 5.2.2010; Az 114 Js 65719/10. Der Strafbefehl wird sogar bei Gericht unterschrieben und mit Az 913 B-Cs-1048 zugestellt (90 Tagessätze à 20 €). Nun kommt die auch ausländerrechtlich kundige Kollegin ins Spiel. Sie legt Einspruch ein und beantragt für den Mandanten in einem 2 1/2 seitigen Schriftsatz (einzeilig) ihre Beiordnung als Pflichtverteidigerin. Die Ausführungen zur Notwendigkeit der Verteidigung enthalten u. a. folgende Ausführungen:

- Unfähigkeit der Selbstverteidigung mangels Sprachkenntnissen.
- Notwendigkeit der Akteneinsicht.
- Zu erwartende Rechtsfolgen.
- Unter Hinweis auf häufig missachtete Entscheidungen vom BVerfG und OLG Frankfurt: Unklare Beweislage, weil nur Nichtbesitz und nicht Nichtvorlage eines Passes strafbar ist.
- Verbot der Doppelbestrafung, wiederum unter Hinweis auf BVerfG.

Der Richterin *Livesey-Wardle* ist die darauf folgende Ablehnung der Pflichtverteidigerbestellung nur zwei kurze Sätze der Begründung wert. Auf keines der von der Anwältin vorgebrachten Argumente geht sie ein.

Mit dem Beschwerdeschriftsatz der Kollegin wird auch die Richterin *Livesey-Wardle* we-

gen Besorgnis der Befangeneheit abgelehnt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Richterin bereits den Strafbefehl nicht hätte erlassen dürfen. Da aus ihrer Sicht die Rechtslage einfach ist, musste sie die entgegenstehende Rechtsprechung des zuständigen OLG kennen. Bei dieser Sachlage bestehe der Verdacht der Rechtsbeugung, was ggf. zu einer Strafanzeige führen könne, was aber zumindest Misstrauen in die Unparteilichkeit begründet.

Frau *Livesey-Wardle* leitete das Befangeneheitsgesuch weiter mit dem Hinweis, es handle sich um einen „*gewohnt kräftig formulierten Antrag*“ der Rechtsanwältin.

Nun kommt die Richterin *Hauptmann* ins Spiel. Der Befangeneheitsantrag wird von ihr mit Beschluss vom 22.6.2011 zurückgewiesen. Es läge kein krass gesetzwidriges oder willkürliches Verhalten vor. Mit nahezu ebenso vielen Zeilen zeichnet sie dann den weiteren Lauf des Verfahrens gegen die Rechtsanwältin vor. Es bewegten „*sich Stil und Diktion des Befangeneheitsantrages (...) auf einem auch für Großstadtgerichte ungewöhnlichem Niveau*.“ Die Hinweise auf mögliche Rechtsbeugung verließen „*sowohl eine auseinandersetzungsfähige Ebene als auch den Bereich berechtigter Interessenwahrnehmung*.“ Sie erklärt auch gleich noch, dass der Tatbestand der „§ 186 ff. StGB“ erfüllt sei, und dass Strafantrag gestellt werden könne.

Dies lässt sich der Präsident des AG Frankfurt/M, *Herr Schmidt*, nicht zwei Mal sagen. Er stellt den Strafantrag gegen die Anwältin „*aus allen rechtlichen Gründen*“.

Da will dann auch der Staatsanwalt *Dr. Weinbrenner* nicht zurückstehen. Mit Datum vom 17.10.2011 verfasst er zum Aktenzeichen 3470 Js 225741/11 gleich zwei Anklageschriften: Die eine wird zugestellt. Sie beschuldigt die Kollegin der falschen Verdächtigung (§ 164 StGB) und der Verleumdung (§ 187 StGB). Die andere, die in der Hauptverhandlung vorgelesen wird, erhebt „nur“ den Vorwurf der Übelnachrede (§ 186 StGB).

Wir machen es kurz: Selbstverständlich wird die Kollegin freigesprochen: Der Tatbestand des § 186 StGB ist nicht erfüllt, Az. 994 Ds-1017.

Richter *Matzack* muss es aber gewurmt haben, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung so ist, wie sie ist. Er konnte es sich nicht verkneifen, noch folgende Frechheit in die schriftliche Urteilsbegründung aufzunehmen: „*Die Angeklagte wurde jedoch darauf hingewiesen, dass sie nicht erneut darauf vertrauen darf, dass in Zukunft ähnliche Schreiben eine gleich wohlwollende Auslegung finden werden*.“

Außer Spesen, nix gewesen. Oder vielleicht doch? Die Hoffnung, dass zukünftig in Frankfurt am Main nicht mehr auf dem Niveau von „Kleinstadtrichtern“ verfahren wird? Es ist glücklicherweise nicht zu erwarten, dass die Kollegin sich einschüchtern lässt.

## Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

**Aktuelle Fragen im Aufenthalts-, Asyl-, und Staatsangehörigkeitsrecht**  
Am 4. Mai 2012 in Berlin  
Referent: RA Dr. Reinhard Marx  
Kosten: 145 € bis 192 € (zzgl. MWSt)  
Anmeldung: [www.anwaltakademie.de](http://www.anwaltakademie.de)

**Abschiebungshaftrecht – Neue Entwicklungen**  
Am 5. Mai 2012 in Berlin  
Referent: RA Rolf Stahmann  
Kosten: 93 € bis 213 € (zzgl. MWSt)  
Anmeldung: [www.anwaltakademie.de](http://www.anwaltakademie.de)

**Das asylrechtliche Mandat – Strategien mit praktischen Fällen**  
Am 5. Mai 2012 in Heidelberg  
Referentin: RAin Brigitte Kiechle  
Anmeldung: [www.rav.de](http://www.rav.de)

**Arbeitsmigration, Familienzusammenführung, Unionsbürgerschaft, Grundrechtecharta**  
Am 7./8. Juni 2012 in Brüssel  
Diverse Referenten der EU-Kommission  
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

**Sozialrecht für Ausländerrechtler**  
Am 16. Juni 2012 in Hamburg  
Referentin: RAin Constanze Zander-Böhm  
Anmeldung: [www.rav.de](http://www.rav.de)

**Visakodex und Schengener Grenzkodex Halbtagesseminar vor MV der ARGE**  
Am 23. Juni 2012 in Köln  
Referent: RA Rolf Stahmann  
Kosten: 65 € (Mitglieder), sonst 90 €  
Frühbucherrabatt: 10 €  
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

**Ausländerrechtliche Leitentscheidungen des BVerwG 2011 bis 2012**  
Am 25. Juni 2012 in Frankfurt/M.  
Referent: Prof. Dr. Harald Dörig  
Kosten 190,40 € (inkl. MwSt)  
Anmeldung: [Klaus.Dienelt@t-online.de](mailto:Klaus.Dienelt@t-online.de)

### Vorankündigung Seminare der ARGE

- Berufungszulassungsantrag und Verfassungsbeschwerde, Herbst 2012
- Rückführungsrichtlinie und Abschiebungsverbote, Herbst 2012
- Update Sozialrecht, November 2012
- Büroorganisation und Workshop für Formulierungen, Frühjahr 2013